Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein

Gl.Nr.

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) vom 22.06.2023 - III 16 -

Teil I - Einleitende Vorschrift

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

1.1 Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Nutzungsüberlassung der vom Land Schleswig-Holstein (im Folgenden: Land) beschafften schulgebundenen mobilen digitalen Endgeräte samt Zubehör (im Folgenden: Endgeräte) im Rahmen des Landesprogramms „Endgeräte für Lehrkräfte“ an die Träger der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit, der genehmigten Ersatzschulen und der staatlich anerkannten Pflegeschulen (Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen) in Schleswig-Holstein (im Folgenden: Schulträger). Diese Richtlinie legt zudem die Voraussetzungen für die Einbindung von Endgeräten für Lehrkräfte, die vom Land beschafft wurden, in die zentrale Administrationsplattform des Landes fest. Das Ziel ist es, eine bereits vorhandene Endgerätestruktur des Schulträgers einzubinden.

1.2 Die Schulen der mit dieser Richtlinie adressierten Schulträger sollen in die Lage versetzt werden, den bei ihnen tätigen Lehrkräften Endgeräte (Notebooks und Tablets) für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen. Bereits vorhandene Endgeräte der Schulträger sollen weiter genutzt und nicht mit Endgeräten im Sinne der Ziffer 1.1 ersetzt werden.

1.3 Die Endgeräte sind in eine zentral vom Land bereitgestellte Administrationsplattform (Unified Endpoint Management, kurz: UEM) und Supportstruktur ein-

gebunden. Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Nutzung. Darüber hinaus regelt die Richtlinie die Voraussetzungen und den Umfang der Nutzung von zentralen Landesdiensten, die zur Einbindung in die zentrale Administrationsplattform und Nutzung der Supportstruktur erforderlich sind.

1.4 Die nachfolgenden Regelungen zur zentralen Administrationsplattform gelten nicht für die staatlich anerkannten Pflegeschulen. Diese können nur die Nutzungsüberlassung von Endgeräten beantragen.

1.5 Ein Anspruch des Schulträgers auf die Bewilligung der Antragsgegenstände dieser Richtlinie gegenüber dem Land besteht nicht. Das für Bildung zuständige Ministerium entscheidet über eingehende Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil II - Antragsgegenstände

2. Nutzungsüberlassung vom Land beschaffter Endgeräte

2.1 Zur Nutzung überlassen werden Endgeräte inklusive Zubehör und deren Auslieferung an die jeweilige Schule des Schulträgers. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie zur Auswahl stehenden vier Endgerätemodelle und das Zubehör für das jeweilige Endgerätemodell ergeben sich aus der Anlage 1. Die Modellauswahl kann durch das für Bildung zuständige Ministerium jederzeit geändert werden.

2.2 Die Endgeräte sind ausschließlich durch Lehrkräfte für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zu nutzen. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind solche mit Unterrichtsgenehmigung gemäß § 117 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (im Folgenden: SchulG SH) und dem für Bildung zuständigem Ministerium angezeigten Vertretungskräfte. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 1 SchulG SH, die mit Zustimmung gemäß § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte einer Schule der dänischen Minderheit oder einer Ersatzschule zugewiesen

sind, sind keine Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinie und werden bereits im Rahmen der Ausstattung der öffentlichen Schulen berücksichtigt.

2.3 Die Finanzierung der vom Land zur Nutzung überlassenen Endgeräte erfolgt anteilig aus den auf Schleswig-Holstein nach der zum 28. Januar 2021 in Kraft getretenen Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (im Folgenden: Zusatzvereinbarung) entfallenden Finanzhilfe des Bundes, den diese Finanzhilfe ergänzenden Landesmitteln und weiteren Landesmitteln.

2.4 Im Bereich der genehmigten Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit richtet sich die Anzahl der höchstens verfügbaren Endgeräte pro Schule nach der Anzahl der dort tätigen Lehrkräfte.

2.5 Im Bereich der staatlich anerkannten Pflegeschulen richtet sich die Anzahl der höchstens verfügbaren Endgeräte nach der Anzahl der dort hauptamtlich tätigen Lehrkräfte.

2.6 Neben den zur Nutzung überlassenen Endgeräten wird ohne explizites Antragserfordernis ein Reservebestand an Endgeräten (zwecks schnellen Austausches defekter Geräte bzw. kurzfristiger Ausstattung neuer Lehrkräfte) gewährt. Der Reservebestand liegt aktuell bei 5 % der bestellten Gerätemenge (kaufmännisch gerundet, mindestens jedoch ein Reservegerät pro Gerätetyp) pro Schule. Die Bestandsgröße der Reserve an den Schulen liegt im Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums. Ein Anspruch auf den Reservebestand besteht nicht.

2.7 Eine Zuwendung der der Nutzungsüberlassung entsprechenden Finanzmittel ist ausgeschlossen. Für den Bereich der Ersatzschulen erfolgt aufgrund der Beteiligung an diesem Landesprogramm keine weitergehende Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung.

2.8 Die zur Nutzung überlassenen Endgeräte verbleiben im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein und werden im Auftrag des für Bildung zuständigen Ministeriums durch Dataport bzw. einen Unterauftragnehmer im Verfahren zur IT-Inventarisierung und IT-Bestandsführung des Landes Schleswig-Holstein (Ham.s.ter) inventarisiert.

3. Zentrale Administration, Support und Landesdienste im Bereich Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit

3.1 Die Endgeräte, die das Land den Schulträgern zur Verfügung stellt und durch diese wiederum den Lehrkräften an genehmigten Schulen der dänischen Minderheit und genehmigten Ersatzschulen im Rahmen des Landesprogramms zur Nutzung überlassen werden, sind in eine zentral vom Land bereitgestellte Administrationsplattform und Supportstruktur eingebunden. Eine Nutzungsüberlassung der bloßen Hardware ist ausgeschlossen.

3.2 Das Land stellt eine zentrale Administration der Endgeräte über das Unified Endpoint Management „Workspace One“ sicher. Dabei übernimmt es Aufgaben im Bereich der Administration und technischen Unterstützung. Dazu gehören insbesondere die Grundkonfiguration der Endgeräte, die Bereitstellung einer Software-Grundausstattung, eine Einweisung in die Grundkonfiguration der Endgeräte und Nutzung der Ausstattung, Abwicklungen im Rahmen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen, zentral gesteuerte Updates und administrative Tätigkeiten wie z.B. Entsperrcode zurücksetzen, Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren) und Übertragung von Nachrichten auf die Geräte. Neben der zentralen Administration des Landes, können die Schulträger der Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit eine dezentrale Administration der Endgeräte über das Unified Endpoint Management übernehmen. Die dezentrale Administration umfasst vor allem die Möglichkeit, schul- bzw. schulträgerindividueller Software und Einstellungen bereitzustellen, um die Endgeräte angepasst an die jeweilige Schulinfrastruktur nutzen zu können. Die Einbindung in weitere Managementsysteme ist daneben nicht möglich.

3.3 Die Verknüpfung zwischen Endgerät und zentraler Administrationsplattform wird über das Schulportal-SH-Login einer Lehrkraft und die dazugehörige E-Mail-Adresse des im Schulportal SH angebundenen Landesdienstes „E-Mail für Lehrkräfte“ hergestellt. Das Schulportal SH (www.schule-sh.de) ist ein landesweites zentrales Identitätsmanagement mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung und angebundenen Landesdiensten. Für das Schulportal-SH-Login ist die Einrichtung eines E-Mail-Kontos des angebundenen Landesdienstes „E-Mail für Lehrkräfte“ erforderlich. Damit einher geht die Nutzungsmöglichkeit des Schulportal SH und des E-Mail-Dienstes sowie des an den E-Mail-Dienst angebundenen Kalenders und Adressbuches. Die Einrichtung erfolgt für die Antragsstellenden kostenfrei durch das für Bildung zuständige Ministerium.

3.4 Für das Schulportal SH und dessen digitale Dienste mit dem Schutzbedarf „hoch“ ist aufgrund der entsprechend hohen Sicherheitsanforderungen eine Zwei-Faktor-Authentifizierung für die Anmeldung verpflichtend. Für den zweiten Faktor kann eine App oder eine Anwendung auf dem Endgerät genutzt werden.

3.5 Bei Hardwaredefekten oder Problemen mit der durch das Land zentral bereitgestellten Software oder den Landesdiensten stellt das Land Unterstützungsleistungen. Unterstützungsanfragen können über das entsprechende Formular des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (im Folgenden: IQSH) im „IQSH-Helpdesk“ (https://secure-lernnetz.de/helpdesk/) aufgegeben werden.

3.6 Das für Bildung zuständige Ministerium behält sich vor, künftig weitere zentrale Dienste über das Schulportal SH oder die Lehrkräfte-Endgeräte ohne gesondertes Antragserfordernis bereitzustellen.

4. Zentrale Administration, Support und Landesdienste bei nicht vom Land beschafften Endgeräten im Bereich Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit

4.1 Den Schulträgern der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit und der genehmigten Ersatzschulen soll ermöglicht werden, dass Endgeräte für Lehrkräfte, die nicht im Sinne dieser Richtlinie durch das Land beschafft und zur Nutzung überlassen worden sind und im Eigentum des Schulträgers stehen, in die zentral vom Land bereitgestellte Administrationsplattform des Landes eingebunden werden können.

4.2 Es gelten die Regelungen unter Ziffer 3.2 bis 3.5 mit der Ausnahme, dass Unterstützungsleistungen des Landes nicht für die im Eigentum des Schulträgers liegende Hardware erbracht werden.

Teil III - Antragsverfahren, Antragsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen

5. Antragserfordernis

5.1 Die Schulträger bedürfen für die Nutzung der in Teil I und II beschriebenen Antragsgegenstände einen bewilligenden Bescheid des für Bildung zuständi-

gen Ministeriums. Dazu ist ein Bewilligungsantrag in Schriftform an das für Bildung zuständige Ministerium zu stellen. Für die Antragstellung ist die Verwendung des Musters in Anlage 2, das ebenso auf der Medienberatungsseite des IQSH unter „Endgeräte für Lehrkräfte“ und der dortigen Auswahloption “Schulträger – Dokumente“ zur Verfügung steht, zu verwenden.

5.2 Der Antrag muss dem für Bildung zuständigen Ministerium vollständig ausgefüllt bis zum 31.10.2023 zugehen.

6. Antragsvoraussetzungen und Verfahren für die Nutzungsüberlassung der vom Land beschafften Endgeräte

6.1 Antragsberechtigt sind die Schulträger der genehmigten Ersatzschulen, der Schulen der dänischen Minderheit und der Pflegeschulen Schleswig-Holsteins. Mit dem Antrag sind u. a. folgende Angaben zu machen

a) Anzahl der Lehrkräfte gemäß Ziffer 2.4 durch Träger der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit oder der genehmigten Ersatzschulen oder gemäß Ziffer 2.5 bei Antrag durch Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen,

b) Bestätigung zur Integration der zur Nutzung überlassenen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur in den jeweiligen Schulen,

c) Bestätigung der ausschließlichen Nutzung der Endgeräte durch Lehrkräfte für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zu nutzen.

6.2 Die Träger der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit und der genehmigten Ersatzschulen können den Antrag auf Nutzungsüberlassung der vom Land bereitgestellten Endgeräte nur in Verbindung mit einem Antrag gemäß Ziffer 7 (Zentrale Administration, Support und Landesdienste) stellen.

6.3 Liegt dem Schulträger ein begünstigender und bestandskräftiger Bescheid vor, ist er im Rahmen der bewilligten Endgeräteanzahl berechtigt, die Auswahl der Endgerätemodelle und die Bestellung der Endgeräte über das Bestellformular des IQSH-Helpdesk (https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/) und der dortigen Auswahloption “LK-Endgeräte - Gerätebereitstellung - Erstbestellung“ vorzunehmen. Bei der Auswahl der Endgerätemodelle haben sich die Schulträger mit ihren Schulen anhand deren jeweiligen Ausstattungsprofilen abzustimmen.

6.4 Falls sich nach der Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Schulträger die Anzahl der Lehrkräfte gemäß Ziffer 2.4 und 2.5 erhöht, ist für diesen Mehrbedarf ein neuer Antrag im Sinne der Ziffer 5 und 6.1 zu stellen. Die Frist gemäß Ziffer 6.1 und die Regelung gemäß Ziffer 1.5 Satz 2 sind zu beachten.

7. Antragsvoraussetzungen für die zentrale Administration, den Support und die Landesdienste im Bereich der Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit

7.1 Antragsberechtigt sind nur Schulträger der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit und genehmigten Ersatzschulen Schleswig-Holsteins.

7.2 Antragsvoraussetzung ist insbesondere dem Antrag eine unterschriebene Fassung der Anlage 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Sollen schulträgereigene Endgeräte in die zentrale Administration eingebunden werden, sind mit dem Antrag zudem folgende Angaben zu machen:

a) Anzahl der Lehrkräfte,

b) Einwilligung, dass Endgeräte bei der Einbindung in die zentrale Administrationsplattform ganz oder teilweise zurückgesetzt werden,

c) Bestätigung, dass die Endgeräte im Eigentum des Schulträgers stehen.

7.4 Die schulträgereigenen Endgeräte müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um für die Einbindung in die zentrale Administrationsplattform geeignet zu sein:

a) Kompatibilität mit dem Betriebssystem Windows 10,

b) Aktuelles Windows 10 (kein Windows 11) Betriebssystem und die dazugehörige Lizenz,

c) Vorhandensein eines TPM 2.0 – Chip, der für Health-Reports, Bitlocker und in Zukunft ggf. für das Betriebssystem Windows 11 benötigt wird,

d) Aktivierung von UEFI (= Unified Extensible Firmware Interface) BIOS,

e) Aktivierung von Secure Boot.

Die Voraussetzungen gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie. Vorbehalten bleibt, dass sich die Voraussetzungen wegen zukünftiger Betriebssystemaktualisierungen (bspw. auf Windows 11) ändern können.

7.5 Falls sich nach der Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Schulträger die Anzahl der Lehrkräfte gemäß Ziffer 2.4 und 2.5 erhöht, ist für diesen Mehrbedarf ein neuer Antrag im Sinne der Ziffer 5 zu stellen. Die Regelung gemäß Ziffer 1.5 Satz 2 ist zu beachten.

8. Nebenbestimmungen für die Nutzungsüberlassung der vom Land beschafften Endgeräte und die zentrale Administration, den Support und die Landesdienste

Der bei einer Bewilligung des Antrags einhergehende Bescheid kann Nebenbestimmungen (u. a. Teile der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)) enthalten.

9. Verwendungsnachweis

Es ist ein Nachweis über die Verwendung der zur Nutzung überlassenen Endgeräte zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der insbesondere Angaben über Ziffer 6.1 Satz 3 Buchstabe b) und c) enthält. Das für Bildung zuständige Ministerium ist berechtigt, weitere Informationen zum Zwecke von § 10 Absatz 2 Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie aufgrund der den REACT-EU-Mitteln zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens ein Jahr nach Erhalt der Endgeräte durch den Schulträger dem für Bildung zuständigen Ministerium zuzuleiten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt analog Ziffer 11 der VV-Dritte zu § 44 LHO.

10. Prüfungsrechte

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt ebenso wie das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 12 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie gemäß § 12 Zusatzvereinbarung in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unberührt. Gleiches gilt für die Prüfungsrechte der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes, sofern bei der Beschaffung der Endgeräte EFRE-Mittel verwendet wurden.

11. Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“ und „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Teil IV - Schlussvorschrift

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten bleiben unberührt.

Anlage 1: Endgerätemodelle und Zubehör

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Musterbescheide

Anlage 4: Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO

Anlage 1

Endgerätemodell	Zubehör
1. Apple iPad 9. Gen	Netzteil, Tastaturcover, Stift
2. MS Surface Go 3	Netzteil, Tastaturcover, Stift
3. HP ProBook 640 G8 oder HP EliteBook 640 G9	Netzteil
4. HP ProBook 650 G8 oder HP EliteBook 650 G9	Netzteil

Stand: Juni 2023
Hinweis: Auf Grund von Modellpflege können sich Änderungen bei den konkreten Modellen ergeben.

Auf folgende technische Besonderheiten bei den zentral im UEM verwalteten iPads sei hingewiesen:

1. Eine Installation von zusätzlichen (d. h. nicht im App-Store des Landes enthaltenen) Anwendungen, die von der Schulleitung genehmigt wurden, ist nur durch den Schulträger bzw. die für die Verwaltung des UEM beauftragte Person möglich. Einzelne Lehrkräfte können Installationen nicht selbst vornehmen.
2. Für die Datenübertragung zwischen iPads und anderen – nicht mit iOS betriebenen – Geräten ist ein spezieller Datenträger erforderlich, d. h. die reguläre Datenübertragung z. B. per einfachem USB-Stick ist nicht möglich. Bei Bedarf können Sie hier nähere Informationen im IQSH erfragen.
3. Eine Nutzung der iCloud und einer dortigen Datensicherung ist bislang aufgrund der unverschlüsselten Speicherung nicht möglich.

Anlage 2 Seite 1

-Muster-

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Antrag auf Nutzungsüberlassung gemäß der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatz- und Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) vom 22.06.2023

1. Antragsteller

a) Schulträger:

b) Bitte ankreuzen:

☐ Träger von Schule(n) in freier Trägerschaft oder Schulen der dänischen Minderheit

☐ Träger von staatlich anerkannter Pflegeschule (Altenpflege-, Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschulen)

c) Anschrift Schulträger:

c) Kontaktdaten für Rückfragen:
(Name/ Tel./ E-Mail-Adresse)

-Muster-

2. Antragsgegenstand

☐ **Option Nr. 1 - „Komplettpaket“** (nur für Träger von Schule(n) in freier Trägerschaft und der dänischen Minderheit):

Nutzungsüberlassung von folgenden Antragsgegenständen:

1. Endgeräte für Lehrkräfte
2. ein Reservebestand an Endgeräten pro Schule, dessen Gewährung und Anzahl in das Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums gestellt wird
3. Einbindung dieser Endgeräte in die zentrale Administrationsplattform des Landes
4. Für die Anzahl der Lehrkräfte gemäß Nr. 1
   a) Nutzung Schulportal SH (ggf. inkl. angebundener Dienste) mit Zwei-Faktor-Authentifizierung
   b) Nutzung Supportstrukturen

☐ **Option Nr. 2 – Einbindung von bereits vorhandenen Geräten des Schulträgers ins Landes-UEM** (nur für Träger von Schule(n) in freier Trägerschaft und der dänischen Minderheit)**:**

Hinweise:
1. Beantragen Sie Option Nr. 2 nur, wenn Sie (zusätzliche) Endgeräte, dessen Eigentümer Sie als Schulträger sind, in die zentrale Administrationsplattform des Landes einhängen wollen.
2. Für Endgeräte im Sinne von Option Nr. 1, die vom Land SH zur Nutzung überlassen werden, brauchen Sie die Einbindung in die zentrale Administrationsplattform nicht zusätzlich mit Option Nr. 2 beantragen. Diese ist in Option 1 inbegriffen.

Nutzungsüberlassung von folgenden Antragsgegenständen:

1. Einbindung von Endgeräten in die zentrale Administrationsplattform des Landes, die im Eigentum des Schulträgers stehen
2. Für die Anzahl der Lehrkräfte, die die Endgeräte gemäß Nr. 1 nutzen
   a) Nutzung Schulportal SH (ggf. inkl. angebundener Dienste) mit Zwei-Faktor-Authentifizierung
   b) Nutzung Supportstrukturen mit Ausnahme für schulträgereigene Endgeräte

Hinweis:
Für Träger von Schule/n in freier Trägerschaft und der dänischen Minderheit können Option Nr. 1 und Option Nr. 2 nebeneinander beantragt werden. Das ist der Fall, wenn Sie für einen Teil Ihrer Lehrkräfte landeseigene Endgeräte

-Muster-

beantragen wollen und einen Teil Ihrer Lehrkräfte bereits mit eigenen Endgeräten ausgestattet haben und diese in die zentrale Administrationsplattform einbinden wollen.

☐ **Option Nr. 3 – Nutzungsüberlassung von Endgeräten** (nur für Träger staatlich anerkannter Pflegeschulen**):**

Nutzungsüberlassung von folgenden Antragsgegenständen:
1. Endgeräte für Lehrkräfte
2. ein Reservebestand an Endgeräten pro Schule, dessen Gewährung und Anzahl in das Ermessen des für Bildung zuständigen Ministeriums gestellt wird

3. Anzahl Lehrkräfte

☐ **Option Nr. 1 wird für insgesamt Anzahl Lehrkräfte beantragt.**

Bitte die Anzahl der Lehrkräfte pro Schule in die nachfolgende Tabelle eintragen und ggf. weitere Tabellenzeilen einfügen:

Name der Schule	Anzahl der Lehrkräfte

Hinweis:
Nur Lehrkräfte mit einer Unterrichtsgenehmigung und angezeigte Vertretungskräfte.

☐ **Option Nr. 2 wird für Anzahl Lehrkräfte beantragt.**

Bitte die Anzahl der Lehrkräfte pro Schule in die nachfolgende Tabelle eintragen und ggf. weitere Tabellenzeilen einfügen:

Name der Schule	Anzahl der Lehrkräfte

Hinweis:
Nur Lehrkräfte mit einer Unterrichtsgenehmigung und angezeigte Vertretungskräfte.

-Muster-

☐ Option Nr. 3 wird für insgesamt Anzahl Lehrkräfte beantragt.

Bitte die Anzahl der Lehrkräfte pro Schule in die nachfolgende Tabelle eintragen und ggf. weitere Tabellenzeilen einfügen:

Name der Schule	Anzahl der Lehrkräfte

Hinweis:
Nur Lehrkräfte, die hauptamtlich tätig sind.

4. Erklärungen

(bitte ankreuzen)

Hinweis:
Bitte geben Sie nur die Erklärungen für die Option ab, die Sie gemäß Nr. 2 dieses Antrags gewählt haben.

☐ Option Nr. 1:

Der Antragsteller erklärt, dass

1.1 die zur Nutzung überlassenen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur in den jeweiligen Schulen integriert werden.

1.2 die ausschließliche Nutzung der Endgeräte durch Lehrkräfte für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung durch eine schriftliche Zustimmung der Lehrkräfte sichergestellt wird.

1.3 etwaige Rechte nach § 986 Bürgerliches Gesetzbuch bei einem Herausgabeverlangen des Landes nicht geltend gemacht werden.

1.4 er im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust oder Beschädigung eines Gerätes durch eine Lehrkraft dem Land den Schaden ersetzen wird.

1.5 pro Schule mindestens zwei Personen genannt werden, die für IQSH-Helpdeskanfragen aller Lehrkräfte dieser Schule, die Administration der Schulportal SH-Konten (z. B. Passwörter zurücksetzen) und die Mitverwaltung der zentralen Administrationsplattform des Landes (z. B. zwecks Installation weiterer Software) zuständig sind.

-Muster-

Hinweis:
Der Support für die Endgeräte, die zentrale Administrationsplattform und die damit verknüpften erforderlichen Landesdienste findet über das IQSH-Helpdesk (https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/) und mittels einer dortigen Anfrage (sog. Ticket) statt.

1.6 er mit dem Antrag eine ausgefüllte und unterschriebene Fassung der Anlage 4 der *Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatz- und Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein* übersendet.

☐ Option Nr. 2:

Der Antragsteller erklärt, dass

2.1 er einer ganzen oder teilweisen Zurücksetzung der Endgeräte zur Einbindung in die zentrale Administrationsplattform einwilligt.

Hinweis:
Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall eine vollständige Zurücksetzung des Endgeräts erforderlich ist. Im Ausnahmefall kann geprüft werden, ob diese Zurücksetzung nur teilweise erfolgen muss. Eine Gewähr hierfür kann es vorab aufgrund der Vielzahl an möglichen Soft- und Hardwarekombinationen nicht geben.

2.2 die Endgeräte, deren Einbindung in die zentrale Administrationsplattform beantragt wird, in seinem Alleineigentum stehen.

2.3 die Endgeräte die Voraussetzungen gemäß 4.2 der *Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatz- und Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein* erfüllen.

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass die Endgeräte andernfalls nicht geeignet sind, um in die zentrale Administrationsplattform eingebunden zu werden und die Voraussetzungen sich wegen zukünftiger Betriebssystemaktualisierungen (bspw. auf Windows 11) ändern können.

2.4 sein Einverständnis für eine einheitliche Aktualisierung der Betriebssystemversion auf den eingebundenen Endgeräten über die zentrale Administration besteht.

2.5 pro Schule mindestens zwei Personen genannt werden, die für IQSH-Helpdeskanfragen aller Lehrkräfte dieser Schule und die Mitverwaltung der zentralen Administrationsplattform des Landes (z. B. zwecks Installation weiterer Software) zuständig sind.

-Muster-

Hinweis:
Der Support für die zentrale Administrationsplattform und die damit verknüpften erforderlichen Landesdienste findet über das IQSH-Helpdesk (https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/) und mittels einer dortigen Anfrage (sog. Ticket) statt.

2.6 er mit dem Antrag eine ausgefüllte und unterschriebene Fassung der Anlage 4 der *Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatz- und Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein* übersendet.

☐ Option Nr. 3:

Der Antragsteller erklärt, dass

3.1 die zur Nutzung überlassenen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur in den jeweiligen Schulen integriert werden.

3.2 die ausschließliche Nutzung der Endgeräte durch Lehrkräfte für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung durch eine schriftliche Zustimmung der Lehrkräfte sichergestellt wird.

3.3 pro Schule mindestens zwei Personen genannt werden, die für IQSH-Helpdeskanfragen aller Lehrkräfte dieser Schule (z. B. Meldung defekter Geräte) zuständig sind.

3.4 etwaige Rechte nach § 986 Bürgerliches Gesetzbuch bei einem Herausgabeverlangen des Landes nicht geltend gemacht werden.

☐ Option Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3:

Der Antragsteller erklärt, dass

4.1 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

4.2 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Projektverwaltung und - betrieb vom für Bildung zuständigen Ministerium Schleswig-Holstein gespeichert und verarbeitet werden. Soweit andere Stellen wie z.B. das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein oder Dataport AöR beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das für Bildung zuständige Ministerium weitergeleitet.

4.3 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu einzelnen Bestimmungen verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass die Antragsgegenstände nicht bewilligt werden, ein bereits erteilter Bescheid zurückgenommen und die Antragsgegenstände zurückgefordert werden können.

-Muster-

5. Ergänzende Hinweise zum Antrag

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und dem Umfang der Nutzungsüberlassung entnehmen Sie bitte der *Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatz- und Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein*.
Stellen Sie vor einer Beantragung von Endgeräten sicher, dass es im schulischen Alltag und bei den Lehrkräften auch tatsächlich Nutzungsbedarfe und -bereitschaft gibt.

Beachten Sie, dass der Antrag für Option Nr. 1 und Nr. 3 dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31.10.2023 zugehen muss. Die Beantragung von Option Nr. 2 ist bis zum 31.03.2024 möglich.

6. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

Name, Funktion

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Empfänger und Anschrift

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
E-Mail@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-/
Telefax: 0431 988-613-/

Datum

Bescheid gemäß der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräften in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräften in Schleswig-Holstein vom 22.06.2023 (im Folgenden: Richtlinie) und der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 27. Januar 2021 erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres Antrags vom Datum [*ggf.]* und den Ergänzungen vom Datum bewillige ich der/dem Name des Schulträgers

1.1. Anzahl Endgeräte zur Nutzung durch die bei Ihnen beschäftigten Lehrkräfte und mindestens Anzahl Endgeräte für einen Reservebestand.

Davon erhält:

Name der Schule	Anzahl Endgeräte	Anzahl Reservegeräte

1.2. Die Einbindung der Endgeräte gemäß Nr. 1 und 2 der Richtlinie in die zentrale Administrationsplattform des Landes

1.3. Für die Anzahl der bei Ihnen beschäftigten Lehrkräfte:
a) Nutzung des Schulportal SH mit Zwei-Faktor-Authentifizierung
b) Nutzung E-Mail-Dienst für Lehrkräfte
c) Nutzung Supportstrukturen

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Nutzungsbedingungen

Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger überlässt einer Lehrkraft das Endgerät nur und händigt die Zugangsdaten für die Landesdienste lediglich aus, wenn die Lehrkraft schriftlich den Nutzungsbedingungen in der aktuellsten Fassung gemäß Anlage Nr. 2 dieses Bescheides zugestimmt hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann verlangen, sich die Zustimmungserklärungen von dem Schulträger vorlegen zu lassen. Das für Bildung zuständige Ministerium behält sich vor, die Nutzungsbedingungen im Bedarfsfall zu aktualisieren. In diesem Fall hat der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger erneut die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft einzuholen. Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger stellt zudem sicher, dass die Nutzungsbedingungen von den Lehrkräften eingehalten werden.

2.2 Integration in förderfähige Infrastruktur

Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger stellt sicher, dass die schulgebundenen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

2.3 Dezentrale Administration

Für die Nutzung administrativer Konten für die zentrale Administrationsplattform durch den mit diesem Bescheid adressierten Schulträger ist der Besuch einer durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (folgend IQSH) angebotenen Administrationsschulung Voraussetzung.

2.4 Zusätzliche Software

Software, die der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger über die Administrationsplattform bereitstellt oder die eine Lehrkraft individuell auf dem Endgerät installieren möchte, gibt der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger nur nach einer bestandenen datenschutzrechtlichen Prüfung und Dokumentation frei.

Hinweis:
Auf der Medienberatungsseite des IQSH steht Ihnen dafür ein „Praxisleitfaden Datenschutz – Einführung eines digitalen Dienstes zur unterrichtliche Nutzung“ zur Verfügung. Die vom Land Schleswig-Holstein zentral bereitgestellte Software ist bereits vorgeprüft. Die erforderliche Dokumentation vor Ort sowie Festlegung der Verwendungszwecke und Einsatzszenarien hat durch den Schulträger/ die Schule zu erfolgen. Eine individuelle Installation von Software durch eine Lehrkraft ist nur bei Windows-Endgeräten möglich.

2.5 Minder/-Mehrbedarf
Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger hat Minderbedarfe unverzüglich dem Land per E-Mail (LK-Endgeräte@bimi.landsh.de) anzuzeigen. Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt dann einen entsprechenden Änderungsbescheid. Ein Minderbedarf besteht, wenn sich die Anzahl der Lehrkräfte, für die mit diesem Bescheid die Nutzungsüberlassung eines Endgeräts bewilligt wurde, verringert. Falls der Minderbedarf nur vorrübergehend besteht und nicht länger als sechs Monate andauert, kann die Anzeige unterbleiben.
Endgeräte die mehr als sieben Monate nicht genutzt werden, sind dem Land zurückzugeben. Von dieser Regelung kann in Einzelfällen aus sachlichem Grund abgesehen werden. Hierüber entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Die Rückgabe der Geräte ist nach Eingang des Änderungsbescheides über das IQSH-Helpdesk zu veranlassen.
Mehrbedarfe können ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse beantragt werden.

Hinweis:
Das IQSH-Helpdesk finden Sie unter: https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/.

2.6 Defektes oder abhanden gekommenes Endgerät
Defekte an Endgeräten und der Verlust von Endgeräten sind über das IQSH-Helpdesk unverzüglich anzuzeigen. Falls es erforderlich ist, kann einer Lehrkraft in diesem Fall ein Endgerät aus dem Reservebestand zur Verfügung gestellt werden.

2.7 Rückgabe an das Land
Sofern ein Endgerät im Falle von Ziffer 2.6 oder nach Ende der Nutzungsdauer (diese wird für den jeweiligen Gerätetyp noch durch das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt) nicht mehr durch eine Lehrkraft für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung genutzt werden kann, ist das Endgerät dem Land zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn die Endgeräte aus anderen Gründen nicht mehr bestimmungsgemäß an der Schule eingesetzt werden können. Die Rückgabe ist über das IQSH-Helpdesk zu veranlassen.

2.8 Lehrkraftwechsel
Falls eine neue Lehrkraft bei dem mit diesem Bescheid adressierten Schulträger tätig wird und ein Endgerät zur Nutzung überlassen bekommt, ist dies über das IQSH-

Helpdesk unter Nennung des Vor- und Zunamens der neuen Lehrkraft anzuzeigen. Dies dient dem Zweck, die Zugangsdaten und erforderlichen Landesdienste für die Lehrkraft einzurichten.

Hinweis:
Dies gilt nur, wenn sich durch die neue Lehrkraft nicht die beantragte und bewilligte Anzahl an Endgeräten erhöht. Falls es einen Mehrbedarf gibt, ist die zusätzlich benötigte Anzahl an Endgeräten neu zu beantragen.

2.9 Bestellung
Sobald dieser Bescheid bestandkräftig ist, ist der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger im Rahmen der bewilligten Endgeräteanzahl berechtigt, die Auswahl der Endgerätemodelle und die Bestellung der Endgeräte über das Bestellformular des IQSH-Helpdesk und der dortigen Auswahloption “LK-Endgeräte - Gerätebereitstellung - Erstbestellung“ vorzunehmen. Bei der Auswahl der Endgerätemodelle hat sich der Schulträger mit seinen Schulen anhand deren jeweiligen Ausstattungsprofil abzustimmen. Die Bestellung ist innerhalb von einem Monat ab Bestandskraft dieses Bescheids abzugeben.

Hinweis:
Bestandkräftig ist dieser Bescheid, wenn entweder die Rechtsbehelfsfrist (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung) verstrichen ist, ohne, dass ein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder sobald die im Anhang befindliche Rechtsbehelfsverzichtserklärung dem für Bildung zuständigen Ministerium zugegangen ist.

2.10 Liste der Lehrkräfte
Sobald dieser Bescheid bestandskräftig ist, kann der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger über das IQSH-Helpdesk und der dortigen Auswahloption „Schulportal – Benutzerverwaltung – Lehrkräfte anlegen/berechtigen“ die unter folgendem Link https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lehrkraefte.html befindliche Liste ausgefüllt mit Vor- und Zunamen für die Lehrkräfte, denen ein Endgerät zur Nutzung überlassen werden soll, hochladen. Dies dient dem Zweck, die Zugangsdaten und erforderlichen Landesdienste für die Lehrkräfte einzurichten. Für die Übermittlung der Zugangsdaten ist der Liste eine zentrale Kontakt-E-Mail-Adresse hinzuzufügen.

2.11 Verwendungsnachweis
Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger erbringt spätestens ein Jahr nach Erhalt der Endgeräte einen Nachweis über die Verwendung. Dieser besteht aus einem Sachbericht und insbesondere aus Angaben
a) zu der Integration der zur Nutzung überlassenen Endgeräte in die durch den Digital-Pakt Schule förderfähige Infrastruktur in den jeweiligen Schulen und
b) über die ausschließliche Nutzung der Endgeräte durch Lehrkräfte für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

Der Verwendungsnachweis ist dem für Bildung zuständigen Ministerium zuzuleiten. Das Formular für den Verwendungsnachweis können Sie auf den Seiten des IQSH herunterladen: https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lehrkraefte.html

2.12 Mitwirkungspflichten

Der Schulträger verpflichtet sich, das für Bildung zuständige Ministerium im Rahmen der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Bundesregierung oder anderen Stellen mittels Hergabe hierfür benötigter Informationen (z. B. des zu erbringenden Verwendungsnachweises) zu unterstützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.
2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auslieferung der Endgeräte bzw. die Einrichtung der Zugänge zum UEM ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Anlagen:

1. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
2. Zustimmungserklärung Nutzungsbedingungen für Lehrkräfte (Option 1)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Empfänger und Anschrift

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
E-Mail@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-/
Telefax: 0431 988-613-/

Datum

Bescheid gemäß der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräften in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräften in Schleswig-Holstein vom 22.06.2023 (im Folgenden: Richtlinie) und der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 27. Januar 2021 erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres Antrags vom Datum [*ggf.]* und den Ergänzungen vom Datum bewillige ich der/dem Name des Schulträgers

1.1. Die Einbindung von Anzahl Endgeräten in die zentrale Administrationsplattform des Landes, die im Eigentum des Antragstellers stehen.

1.2. Für die Anzahl der Lehrkräfte, die die Endgeräte nach Nr. 1.1 nutzen:
a) Nutzung des Schulportal SH mit Zwei-Faktor-Authentifizierung
b) Nutzung E-Mail-Dienst für Lehrkräfte

c) Nutzung Supportstrukturen mit Ausnahme der schulträgereigenen Endgeräte.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Nutzungsbedingungen

Der Schulträger überlässt einer Lehrkraft das schulträgereigene und in die zentrale Administrationsplattform des Landes Schleswig-Holstein eingehängte Endgerät nur und händigt die Zugangsdaten für die Landesdienste lediglich aus, wenn die Lehrkraft schriftlich den Nutzungsbedingungen in der aktuellsten Fassung gemäß Anlage Nr. 2 dieses Bescheides zugestimmt hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann verlangen, sich die Zustimmungserklärungen von dem Schulträger vorlegen zu lassen. Das für Bildung zuständige Ministerium behält sich vor, die Nutzungsbedingungen im Bedarfsfall zu aktualisieren. In diesem Fall hat der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger erneut die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft einzuholen. Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger stellt zudem sicher, dass die Nutzungsbedingungen von den Lehrkräften eingehalten werden.

2.2 Dezentrale Administration

Für die Nutzung administrativer Konten für die zentrale Administrationsplattform durch den mit diesem Bescheid adressierten Schulträger ist der Besuch einer durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteinsteht (folgend IQSH) angebotenen Administrationsschulung Voraussetzung.

2.3 Zusätzliche Software

Software, die der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger über die Administrationsplattform bereitstellt oder die eine Lehrkraft individuell auf dem Endgerät installieren möchte, gibt der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger nur nach einer bestandenen datenschutzrechtlichen Prüfung und Dokumentation frei.

Hinweis:
Auf der Medienberatungsseite des IQSH steht Ihnen dafür ein „Praxisleitfaden Datenschutz – Einführung eines digitalen Dienstes zur unterrichtliche Nutzung“ zur Verfügung. Die vom Land Schleswig-Holstein zentral bereitgestellte Software ist bereits vorgeprüft. Die erforderliche Dokumentation vor Ort sowie Festlegung der Verwendungszwecke und Einsatzszenarien hat durch den Schulträger/ die Schule zu erfolgen. Eine individuelle Installation von Software durch eine Lehrkraft ist nur bei Windows-Endgeräten möglich.

2.4 Lehrkraftwechsel

Falls eine neue Lehrkraft bei dem mit diesem Bescheid adressierten Schulträger tätig wird und ein Endgerät zur Nutzung überlassen bekommt, ist dies über das IQSH-Helpdesk unter Nennung des Vor- und Zunamens der neuen Lehrkraft anzuzeigen. Dies dient dem Zweck, die Zugangsdaten und erforderlichen Landesdienste für die Lehrkraft einzurichten.

Hinweis:
Dies gilt nur, wenn sich durch die neue Lehrkraft nicht die beantragte und bewilligte Anzahl an schulträgereigenen Endgeräten erhöht, die in die zentrale Administrationsplattform des Landes eingebunden werden. Falls es einen Mehrbedarf gibt, ist die zusätzlich benötigte Anzahl an schulträgereigenen Endgeräten, die in die zentrale Administrationsplattform des Landes eingebunden werden sollen, schriftlich oder per E-Mail an LK-Endgeräte@bimi.landsh.de neu zu beantragen.

Das IQSH-Helpdesk finden Sie unter: https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/.

2.5 Liste der Lehrkräfte

Sobald dieser Bescheid bestandskräftig ist, kann der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger über das IQSH-Helpdesk und der dortigen Auswahloption „Schulportal – Benutzerverwaltung – Lehrkräfte anlegen/berechtigen“ die unter folgendem Link https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lehrkraefte.html befindliche Liste ausgefüllt mit Vor- und Zunamen für die Lehrkräfte, denen ein Endgerät zur Nutzung überlassen werden soll, hochladen. Dies dient dem Zweck, die Zugangsdaten und erforderlichen Landesdienste für die Lehrkräfte einzurichten. Für die Übermittlung der Zugangsdaten ist der Liste eine zentrale Kontakt-E-Mail-Adresse hinzuzufügen.

Hinweis:
Bestandkräftig ist dieser Bescheid, wenn entweder die Rechtsbehelfsfrist (vgl. Belehrung unter V.) verstrichen ist, ohne, dass ein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder sobald die im Anhang befindliche Rechtsbehelfsverzichtserklärung dem für Bildung zuständigen Ministerium zugegangen ist.

2.6 Liste mit Endgeräte-Seriennummern

Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger übermittelt dem für Bildung zuständigen Ministerium zur sicheren Identifikation der schulträgereigenen Endgeräte, die in die zentrale Administration eingebunden werden sollen, die jeweiligen Seriennummern. Ein Musterformular hierfür wird Ihnen auf dem IQSH-Helpdesk bereitgestellt.

2.7 Mitwirkungspflichten

Der Schulträger verpflichtet sich, das für Bildung zuständige Ministerium im Rahmen der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Bundesregierung oder anderen Stellen mittels Hergabe hierfür benötigter Informationen (z. B. des zu erbringenden Verwendungsnachweises) zu unterstützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auslieferung der Endgeräte bzw. die Einrichtung der Zugänge zum UEM ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Anlagen:

1. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
2. Zustimmungserklärung Nutzungsbedingungen für Lehrkräfte (Option 2)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Empfänger und Anschrift

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
E-Mail@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-/
Telefax: 0431 988-613-/

Datum

Bescheid gemäß der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräften in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, den Schulen der dänischen Minderheit und den Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräften in Schleswig-Holstein vom 22.06.2023 (im Folgenden: Richtlinie) und der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 27. Januar 2021 erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres Antrags vom Datum [*ggf.]* und den Ergänzungen vom Datum bewillige ich der/dem Name des Schulträgers

1.1. Anzahl Endgeräte zur Nutzung durch die bei Ihnen beschäftigten Lehrkräfte und mindestens Anzahl Endgeräte für einen Reservebestand.

Davon erhält:

Name der Schule	Anzahl Endgeräte	Anzahl Reservegeräte

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Nutzungsbedingungen

Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger überlässt einer Lehrkraft das Endgerät nur, wenn die Lehrkraft schriftlich den Nutzungsbedingungen in der aktuellsten Fassung gemäß Anlage Nr. 2 dieses Bescheides zugestimmt hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann verlangen, sich die Zustimmungserklärungen von dem Schulträger vorlegen zu lassen. Das für Bildung zuständige Ministerium behält sich vor, die Nutzungsbedingungen im Bedarfsfall zu aktualisieren. In diesem Fall hat der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger erneut die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft einzuholen. Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger stellt zudem sicher, dass die Nutzungsbedingungen von den Lehrkräften eingehalten werden.

2.2 Integration in förderfähige Infrastruktur

Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger stellt sicher, dass die schulgebundenen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

2.3 Minder/-Mehrbedarf

Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger hat Minderbedarfe unverzüglich dem Land per E-Mail (LK-Endgeräte@bimi.landsh.de) anzuzeigen. Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt dann einen entsprechenden Änderungsbescheid. Ein Minderbedarf besteht, wenn sich die Anzahl der Lehrkräfte, für die mit diesem Bescheid die Nutzungsüberlassung eines Endgeräts bewilligt wurde, verringert. Falls der Minderbedarf nur vorrübergehend besteht und nicht länger als sechs Monate andauert, kann die Anzeige unterbleiben.
Endgeräte, die mehr als sieben Monate nicht genutzt werden, sind dem Land zurückzugeben. Von dieser Regelung kann in Einzelfällen aus sachlichem Grund abgesehen werden. Hierüber entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Die Rückgabe der Geräte ist nach Eingang des Änderungsbescheides über das IQSH-Helpdesk zu veranlassen.
Mehrbedarfe können ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse beantragt werden.

Hinweis:
Das IQSH-Helpdesk finden Sie unter: https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/.

2.4 Defektes oder abhanden gekommenes Endgerät
Defekte an Endgeräten und der Verlust von Endgeräten sind über das IQSH-Helpdesk unverzüglich anzuzeigen. Falls es erforderlich ist, kann einer Lehrkraft in diesem Fall ein Endgerät aus dem Reservebestand zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Rückgabe an das Land
Sofern ein Endgerät im Falle von Ziffer 2.4 oder nach Ende der Nutzungsdauer (diese wird für den jeweiligen Gerätetyp noch durch das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt) nicht mehr durch eine Lehrkraft für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung genutzt werden kann, ist das Endgerät dem Land zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn die Endgeräte aus anderen Gründen nicht mehr bestimmungsgemäß an der Schule eingesetzt werden können. Die Rückgabe ist über das IQSH-Helpdesk zu veranlassen.

2.6 Bestellung
Sobald dieser Bescheid bestandkräftig ist, ist der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger im Rahmen der bewilligten Endgeräteanzahl berechtigt, die Auswahl der Endgerätemodelle und die Bestellung der Endgeräte über das Bestellformular des IQSH-Helpdesk und der dortigen Auswahloption “LK-Endgeräte - Gerätebereitstellung - Erstbestellung“ vorzunehmen. Bei der Auswahl der Endgerätemodelle hat sich der Schulträger mit seinen Schulen anhand deren jeweiligen Ausstattungsprofil abzustimmen. Die Bestellung ist innerhalb von einem Monat ab Bestandskraft dieses Bescheids abzugeben.

Hinweis:
Bestandkräftig ist dieser Bescheid, wenn entweder die Rechtsbehelfsfrist (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung) verstrichen ist, ohne, dass ein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder sobald die im Anhang befindliche Rechtsbehelfsverzichtserklärung dem für Bildung zuständigen Ministerium zugegangen ist.

2.7 Verwendungsnachweis
Der mit diesem Bescheid adressierte Schulträger erbringt spätestens ein Jahr nach Erhalt der Endgeräte einen Nachweis über die Verwendung. Dieser besteht aus einem Sachbericht und insbesondere aus Angaben
a) zu der Integration der zur Nutzung überlassenen Endgeräte in die durch den Digital-Pakt Schule förderfähige Infrastruktur in den jeweiligen Schulen und
b) über die ausschließliche Nutzung der Endgeräte durch Lehrkräfte für den Unterricht in der Schule oder für das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

Der Verwendungsnachweis ist dem für Bildung zuständigen Ministerium zuzuleiten. Das Formular für den Verwendungsnachweis können Sie auf den Seiten des IQSH herunterladen: https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lehrkraefte.html

2.8 Mitwirkungspflichten

Der Schulträger verpflichtet sich, das für Bildung zuständige Ministerium im Rahmen der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Bundesregierung oder anderen Stellen mittels Hergabe hierfür benötigter Informationen (z. B. des zu erbringenden Verwendungsnachweises) zu unterstützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.
2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auslieferung der Endgeräte bzw. die Einrichtung der Zugänge zum UEM ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Anlagen:

1. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
2. Zustimmungserklärung Nutzungsbedingungen für Lehrkräfte (Option 3)

-Muster-

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

zwischen

dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: MBWFK)

und

dem Schulträger

[Bitte Name und Kontaktdaten angeben]

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeitende personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) In den vom MBWFK dem oben genannten Schulträger gemäß Bescheid aufgrund der *Richtlinie zur Nutzungsüberlassung von mobilen digitalen Endgeräten an die bei den Ersatzschulen, Schulen der dänischen Minderheit und Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein* bewilligten Landesdiensten werden personenbezogene Daten (Anlage 1) verarbeitet. Konkret findet die Verarbeitung der Daten in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der Bereitstellung und Einrichtung der Endgeräte sowie der Anbindung an das Schulportal SH und das UEM des Landes statt.

(3) Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit gewährleistet das MBWFK die Ordnungsmäßigkeit der gemäß Bescheid bereitgestellten Dienste wie folgt:

1. es gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 DS-GVO und nach § 12 Absatz 2 und 3

-Muster-

des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie die Dokumentation nach Artikel 5 Absatz 2 der DS-GVO, insbesondere achtet sie auf Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen nach Artikel 25 DS-GVO;

2. es nimmt das automatisierte Verfahren in ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO auf;

3. es ist zuständig für die Durchführung von Tests und deren Dokumentation gemäß § 7 Absatz 1 LDSG, zu denen sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuziehen kann; sie erteilt die Freigabe für das automatisierte Verfahren; einer Freigabe durch die beteiligten Stellen bedarf es nicht;

4. es ist zuständig, soweit erforderlich, für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO und gegebenenfalls für eine Konsultation nach Artikel 36 DS-GVO; bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung kann sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuziehen;

5. es ist bei Auftragsverarbeitung verantwortlich nach Artikel 28 DS-GVO gegenüber den jeweiligen Auftragsverarbeitern;

6. es ist dafür zuständig, geplante Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 DS-GVO durch die Aufsichtsbehörde zu begleiten.

7. es kann für die bereitgestellten Dienste Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung durch den Schulträger erlassen.

8. es stellt die für die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeit gemäß Absatz 2 notwendigen Informationen in geeigneter Weise bereit.

(2) Der Schulträger ist für seine Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der bereitgestellten Dienste verantwortlich. Daraus folgt insbesondere:

1. er nimmt die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO wahr;

2. er gewährleistet die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 15 bis 22 DS-GVO;

3. er nimmt die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung des automatisierten Verfahrens in seine Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO auf.

§ 3

-Muster-

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 5

(1) Beiden Parteien obliegen die aus den Artikeln 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich.

(2) Stellt das MBWFK eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, bewertet es die Erforderlichkeit einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 DS-GVO und einer Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 DS-GVO. Hält der Schulträger eine Meldung nach Artikel 33 DS-GVO oder Benachrichtigung nach Artikel 34 DS-GVO für erforderlich, informiert er das MBWFK und ggf. weitere betroffene Parteien unverzüglich über diese Verletzung.

(3) Stellt der Schulträger eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, bewertet er die Erforderlichkeit einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 DS-GVO und einer Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 DS-GVO. Hält er eine Meldung nach Artikel 33 DS-GVO oder Benachrichtigung nach Artikel DS-GVO für erforderlich, ist vorab das MBWFK zu informieren. Bestehen zusätzlich Anhaltspunkte dafür, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten weitere beteiligte Parteien betreffen könnten, informiert er die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 DS-GVO und die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 DS-GVO obliegen dem Schulträger. Das MBWFK soll die Meldung und die Benachrichtigung in geeigneten Fällen übernehmen, insbesondere wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beim Schulträger eingetreten ist oder die Ursache für die Verletzung mehr als eine Partei betrifft oder betreffen kann.

§ 6

Dokumentationen im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei

-Muster-

entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 7

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Beschäftigten die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Artikel 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durchzuführen.

§ 8

Der Schulträger verpflichtet sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Artikel 28 DS-GVO abzuschließen.

Unterschrift MBWFK:

Im Auftrag

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Unterschrift Schulträger:

-Muster-

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Vertretungsberechtigte/r des Schulträgers

_____
Name, Funktion

-Muster-

Anlage 1

Im Rahmen der Bereitstellung der Lehrkräfte-Endgeräte, der Anbindung an das UEM des Landes und der Anbindung an das Schulportal SH (inkl. der dort angebundenen Dienste) werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Schule
- Benutzername
- E-Mail-Adresse (dienstlich)

Außerdem werden in den Diensten folgende Protokolldaten erhoben (ausschließlich zwecks Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemsicherheit und Optimierung der Dienste):

- An- und Abmeldungen am/vom Schulportal SH und UEM werden mit den Angaben von
  - Datum/Uhrzeit
  - Nutzeridentität
  - fehlgeschlagene Anmeldeversuche
  - Dauer der Nutzung
  - erforderliche technische Merkmale zur korrekten Darstellung der Dienste auf dem jeweiligen Endgerät

  protokolliert.

- Die Verkehrsdaten für den E-Mail-Dienst werden mit Angaben von
  - Datum/Uhrzeit
  - Adressen von Absender und Empfänger und
  - übertragener Datenmenge
  - Nutzeridentität

  protokolliert.